

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	53 (1945)
Heft:	50
Artikel:	Eine Völkerrechtsfrage
Autor:	Huber, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-548864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

Eine Völkerrechtsfrage

Wir geben nachstehend den Wortlaut des Rundschreibens Nr. 370 des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die nationalen Rotkreuzgesellschaften vom 5. September 1945 wieder. Dieses Rundschreiben empfiehlt die Revision der bereits bestehenden internationalen Rotkreuz-Konventionen, sowie den Abschluss eines neuen Abkommens zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen feindliche Kriegshandlungen. Die darin behandelten Fragen gehören in das Zuständigkeitsgebiet des Internationalen Komitees. Jedoch hielten wir es infolge der grossen Bedeutung dieser Frage für die Gesamtheit der Rotkreuzarbeit rings um die Welt für angezeigt, den Text dieses Rundschreibens auch an dieser Stelle zu veröffentlichen.

Die jüngst vergangenen Monate und Wochen sind erfüllt von Ereignissen, die von tief eingrifender Bedeutung für die gegenwärtige Arbeit und die Zukunftsaufgaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sind. Es glaubt deshalb den Augenblick gekommen, an die nationalen Rotkreuzgesellschaften eine Botschaft zu senden.

Zuerst im Westen, nun auch im Osten haben die Feindseligkeiten ein Ende genommen. Ein Gefühl der Erleichterung muss alle erfüllen in dem Gedanken, dass das furchtbare Werk der Zerstörung, das seit sechs Jahren sich ausdehnend und sich intensivierend die Welt erfasst hat, zu Ende gekommen ist. Nicht nur darf nun an den Wiederaufbau der materiell weithin zertrümmerten und seelisch aufgewühlten Welt geschritten werden, sondern die Anstrengungen der Völker dürfen sich richten auf eine internationale Ordnung, in der die Rückkehr von Katastrophen, wie sie von einer Generation in zwei Weltkriegen erlebt wurden, ausgeschlossen sein sollte. Jede Ordnung kann nur Dauer haben, wenn die Macht in den Dienst der Gerechtigkeit gestellt ist und wenn die Menschen an der Erhaltung des Friedens unablässig mit dem Ernst und der Opterbereitschaft arbeiten, mit der sie sich für die Erreichung des Sieges im Kriege einsetzen.

Diese grösste konstruktive Aufgabe der Politik ist nicht Sache des Roten Kreuzes, obwohl es ihr mittelbar dient, indem es dazu beiträgt, den Gedanken der Menschlichkeit, letzte Grundlage aller sozialen Verpflichtung, über die schaurigen Abgründe des Krieges hinüberzureißen. Nach seiner Bestimmung hat das Rote Kreuz unverwandt seinen Blick auf das Leiden der Menschen zu richten und auf die Möglichkeiten, diesem zu wehren. Sein Blick ist nicht in erster Linie auf das ungeheure Mass von Elend gerichtet, das in dem nun beendigten Völkerkrieg von Millionen von Menschen getragen werden musste, sondern auf die heute und in naher Zukunft vorhandenen Nöte.

Noch ist der Krieg nicht durch Verträge in eine endgültige Friedensordnung übergeleitet, noch gibt es Millionen von Kriegsgefangenen, noch haben Millionen von Menschen ihren bleibenden Wohnort gefunden, noch sind Ungezählte ausserstande, sich mit ihren Angehörigen in Verbindung zu setzen und von deren Verbleib etwas zu erfahren. Und hinter all diesem seelischen Elend erhebt sich die Gefahr des Hungers, der Seuchen, des Mangels an den nötigsten Gebrauchsgegenständen und Heilmitteln.

Dadurch, dass die Kriegsfronten gefallen sind und die siegreichen Mächte überall Zutritt haben, scheint die besondere Aufgabe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, zwischen Parteien, die sich selbst nicht begegnen könnten, als neutrales Mittelglied für humanitäre Aktionen zu wirken, dahinzufallen. Aber tatsächlich sind jene Tätigkeiten nicht überall gegenstandslos geworfen, umso mehr als die Funktionen der Schutzmächte teilweise aufgehört haben. Solange es Gefangene gibt und solange Okkupation besteht, mag es Situationen

geben, in denen die Wirksamkeit einer Institution, die weder den Siegern noch den Besiegten angehört, sondern ohne irgendeine politische Bindung, auf rein menschliche Ziele gerichtet ist, von Nutzen sein kann. Aber auch sonst kann vielleicht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf Grund der im Kriege erworbenen Erfahrungen und mit seinem Stabe von Delegierten in der so schwierigen Uebergangszeit, die dem Ende der Feindseligkeiten folgt, Dienste leisten. Es liegt durchaus in den Absichten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, sich zurückzuziehen, wo andere Organisationen seine bisherige Tätigkeit für die Opfer des Krieges wirksam zu übernehmen und mit grösseren Mitteln und auf breiterer Grundlage durchzuführen in der Lage sind. Aber solange dies noch nicht überall in den ihm zugänglichen Gebieten der Fall ist, und solange ihm die Mittel dafür gegeben sind, erachtet es das Komitee für seine Pflicht, zum Dienste bereit zu bleiben. Auch ist es nach dem Statut des Internationalen Roten Kreuzes seine Aufgabe, an der Linderung der Uebel zu arbeiten, die als Folgen des Krieges zu betrachten sind.

*

Durch die Beendigung der Feindseligkeiten und den Uebergang zum Frieden sieht sich das Komitee wiederum vor die Aufgabe gestellt, von der aus es schon im Jahre 1863 seinen Ausgang genommen hat: Die Verbesserung der völkerrechtlichen Normen zum Schutze der humanitären Interessen im Kriege. Es gilt, die Erfahrungen, welche die Regierungen, die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz selber in den vergangenen sechs Jahren gesammelt haben, für die Zukunft fruchtbar zu machen, nicht nur im Hinblick auf die Revision bestehender Abkommen, namentlich der beiden Genfer Konventionen von 1929, die sich im wesentlichen bewährt haben, sondern ebenso sehr mit Rücksicht auf die Verwirklichung des Vertragsentwurfes zum Schutze feindlicher Zivilpersonen und auf schwer empfundene Lücken und Unsicherheiten des Völkerrechts. Die Entwicklung des modernen, sog. totalen Krieges hat gezeigt, dass nicht weniger als die bewaffnete Macht die Zivilbevölkerung des Schutzes bedarf, sowohl gegen eigentliche Kriegsakte als gegenüber Massnahmen einer feindlichen Staatsgewalt.

Obwohl das Internationale Komitee von Vertretern wichtiger Staaten und grosser nationaler Gesellschaften ermuntert wird, diese Aufgaben völkerrechtlicher Natur ohne Säumen aufzunehmen, kann es nicht anders als feststellen, dass es nicht ohne Bedenken an diese Aufgaben herantritt, und zwar aus einem doppelten Grunde.

Einmal hat der Krieg, der in einer zivilisierten Welt stets eine Anomalie ist, und grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte, in seiner modernen Gestalt und bei der Verflechtung der Interessen aller Kontinente einen so bedrohenden Charakter angenommen, dass alle Ge-

danken und alle Bestrebungen auf die gänzliche Ueberwindung des Krieges gerichtet sein sollten. Dennoch muss das Rote Kreuz seine traditionelle Arbeit forsetzen, um auf dem Boden des Völkerrechts die Forderungen der Menschlichkeit selbst im Kriege zu wahren. Scheinbare Unzeitgemäßheit und Unpopulärität dieser Aufgabe dürfen sein Pflichtbewusstsein nicht beeinflussen. Wenn die zerstörende Macht des Krieges immer grösser wird, wächst auch die Notwendigkeit, als Protest gegen diese Umkehrung der Werte, irgendwo noch das Licht der Menschlichkeit leuchten zu lassen — und sei es noch so klein in der Unermesslichkeit der Finsternis.

Dennoch bleibt die Frage, ob die jüngste Entwicklung der Kriegstechnik überhaupt noch Raum lässt für irgendeine wirksame völkerrechtliche Ordnung. Schon der Krieg von 1914—1918 und noch mehr die Erfahrungen der letzten sechs Jahre haben gezeigt, dass die Voraussetzungen, unter denen das internationale Recht in den Genfer und Haager Konventionen seinen klassischen Ausdruck gefunden hat, sich tiefgreifend gewandelt haben, und dass insbesondere durch die Aviatik und die gesteigerten Sprengwirkungen jene Unterscheidungen von Personengruppen, insbesondere der Zivilbevölkerung im Gegensatz zur bewaffneten Macht, die eines besonderen Schutzes teilhaftig sein sollten, tatsächlich unmöglich gemacht wird. Durch die nun erschlossene Möglichkeit, die Ergebnisse der Atomphysik technisch, und zwar zunächst als Kriegsmittel von außerordentlicher Wirksamkeit, zu verwenden, scheint diese verhängnisvolle Entwicklung der Kriegsmittel und damit des Krieges selbst sich in der vorerwähnten Richtung weiterzugeben.

Es wäre anmassend, jetzt schon sich äussern zu wollen über die weitere Gestaltung dieses Kriegsmittels und über die Hoffnung, dass die Mächte darauf gänzlich verzichten oder es dauernd und wirksam als äusserste Garantie gegen den Krieg und zur Wahrung einer gerechten Ordnung zu erhalten vermögen. Dass eine solche Hoffnung nicht ganz unbegründet ist, liegt in der Tatsache, dass die 1925 von den Staaten verfeindeten Kriegsmittel des Gas- und des Bakterienkrieges in dem nun beendeten sechsjährigen Ringen nicht zur Anwendung gelangt sind. Diese Tatsache darf in einer Zeit so vieler Rechtsbrüche und Repressalien nicht unerwähnt bleiben.

Indessen stellt die Entwicklung des Krieges aus einem vorwiegend militarisierten Kampf aktiver Streitkräfte zu einem totalen Einsatz aller Volkskräfte gegen den feindlichen Staat als Volksgesamtheit

gerade im Hinblick auf die durch die neuesten der Kriegstechnik er-schlossenen Möglichkeiten die Menschheit vor eine letzte Frage, vor eine geistige Entscheidung.

Wenn die Genfer Konvention über die verwundeten und kranken Militärs dem verwundeten und kranken Feind den gleichen Anspruch auf Schonung und Pflege wie dem Volksgenossen sichert, wenn das Genfer Abkommen über die Kriegsgefangenen für deren leibliches und geistiges Wohl sorgt, so ist das lediglich Ausdruck des Gedankens der grundsätzlichen Unverletzlichkeit auch des Feindes ausserhalb des Kampfes und damit die Anerkennung der Würde der menschlichen Persönlichkeit. Der Schutz der Zivilbevölkerung ruht auf dem gleichen Grundgedanken und ebenso die Bemühungen des Roten Kreuzes, Kinder, Greisen und Frauen besetzte Gebiete die unentbehrliechen Lebens- und Heilmittel zukommen zu lassen. Der Schutz des Kindes ist das letzte Refugium, das das Rote Kreuz, als Idee, nicht preisgeben darf, wenn es nicht den Krieg zum Mittel der Völkervernichtung aussetzen lassen soll.

Wenn als Folge der neuen Kriegstechnik und der Totalität des Krieges der einzelne Mensch aufhört, auch im Krieg — ausserhalb der eigentlichen Kriegshandlungen — Gegenstand rechtlichen Schutzes zu sein, wenn er nur noch als losser Bestandteil der im Kampf liegenden Kollektivitäten betrachtet wird, so fällt die sittliche Grundlage für jene Normen des Völkerrechts dahin, die im Kriege den physischen und geistigen Schutz der menschlichen Persönlichkeit anstreben. Ein bloss egoistisches, auf Reziprozität sich gelegentlich kompensierender Interessen beruhendes Recht vermag keine dauernde Sicherung zu bieten. Von dem Wert und der Würde der menschlichen Persönlichkeit losgelöst, wird der Krieg unaufhaltsam seinen Gang zu restloser Vernichtung gehen, mächtig beschleunigt durch den menschlichen Geist, der sich der Schöpfung bemächtigt.

Der Gedanke des Roten Kreuzes steht und fällt mit der Anerkennung dieses Wertes und dieser Würde des Menschen. Ob dieser Gedanke gilt, ist entscheidend für weit mehr als für das internationale Recht im Kriege. Er entscheidet über den tiefsten Sinn der Ordnung aller menschlichen Gemeinschaften.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz legt diese schwerwiegenden Fragen vor die nationalen Gesellschaften. Wenn die Internationale Konferenz vom Roten Kreuz das nächste Mal zusammentritt, wird sie zu diesen Problemen Stellung nehmen müssen.

*Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz:
Max Huber, Präsident ad int.*

Aus der Arbeit des Roten Kreuzes

In der Organisation der Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes sind geringfügige Änderungen zu verzeichnen. Ihre fortwährende Ausdehnung und die richtige Betreuung des grossen Personalstabes im In- und Ausland erforderte die Schaffung einer Personalabteilung, der ab 16. November Herr Franz Wanger als Leiter vorsteht. Sodann ist eine schweizerische Kommission für Deutschlands-hilfe geschaffen worden. Sie hatte es sich zur Aufgabe gesetzt, eine Koordinierung der schweizerischen Hilfsaktionen herbeizuführen. Vor allem in den Verhandlungen mit den Besatzungsbehörden sollte eine Zersplitterung vermieden werden. An einer gemeinsamen Sitzung der Kommission mit der Kinderhilfe wurde festgestellt, dass für alle Kinderherannahmen einzig das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, zuständig ist und dieses auch alle notwendigen Verhandlungen selbstständig führt.

Da vor allem wegen Mangels an Freiplätzen nur noch wenige reguläre Kindertransporte aus Frankreich zu erwarten sind, wird der Mietvertrag für das Centre Henri Dunant in Genf auf Ende Dezember 1945 gekündigt. Die Kinderkolonie Pringy wird noch bis Frühling 1946 weitergeführt und dient als Unterkunft für bedürftige Kinder.

Die ohne öffentliche Propaganda durchgeföhrte Dörrgutaktion für unsere Kantinen in Wien und Niederösterreich hat bis 24. November schon über elf Tonnen Lebensmittel ergeben, für die wir die Ausfuhrwilligung eingeholt haben. Wir werden das Sammelgut so rasch wie möglich nach Wien transportieren lassen. Weitere 27 Tonnen sind inzwischen eingegangen.

* * *

Auf Initiative der Pro Infirmis und mit deren ärztlichen Mitarbeit hat das Schweizerische Rote Kreuz eine grosse Aktion zugunsten kriegsverletzter Kinder der umliegenden Länder vorbereitet. Eine Erkundungsreise durch Herrn Oberst Kistler von der Pro Infirmis in den zerstörten Gegenden Frankreichs hat zum Schlusse geführt, dass die Behandlung dieser Kinder in den medizinischen Spezialinstituten der Schweiz die wirksamste Hilfe darstellt.

410

Zuerst mussten in den zerstörten Gegenden von Frankreich jene kriegsverletzten Kinder ausgewählt werden, deren Zustand durch einen Aufenthalt in der Schweiz gebessert werden könnte. Dafür kamen in Frage: die Amputierten, die Gesichtsverletzten und Opfer von Verbrennungen, sowie die an Gesichts-, Gehör- und Nervenschäden Leidenden. Auf der anderen Seite mussten medizinische Spezialinstitute für die Aufgabe gewonnen werden, diese kleinen Verletzten zu behandeln.

Sobald die Schweizer Spende das Kreditbegehren des Schweizerischen Roten Kreuzes angenommen hatte, konnte mit sämtlichen Vorbereitungen begonnen werden. Für alle Behandlungsarten haben sich medizinische Institute in grossherziger Weise zur Mitarbeit gemeldet. Der Sanitätsdienst hat dem orthopädischen Institut der französischen Schweiz in Lausanne eine voll ausgerüstete Baracke zur Verfügung gestellt, wo 40 dieser Kinder beiden Geschlechtes unter der Leitung von Dr. Nicod behandelt werden können. Schon sind Hunderte von Anmeldungen durch ein Aerztekomitee der Pro Infirmis geprüft worden; dieses Aerztekomitee trifft die letzte Wahl gemäss den in den verschiedenen Instituten zur Verfügung stehenden Plätzen.

Ein erster Transport von 43 kriegsverwundeten Kindern aus Frankreich ist kürzlich in der Schweiz eingetroffen. Ende November sind im Flugzeug 22 Kinder verschiedener Nationalitäten aus der britischen Zone in Genf angekommen. Sie werden sechs Monate in der Schweiz bleiben. Es handelt sich dabei um Kinder, deren Eltern nicht mehr gefunden werden konnten.

Für den Dezember ist vorgesehen die Hierainnahme von 260 Kindern aus Italien, 200 aus Frankreich, 1250 aus Oesterreich, 100 aus der Tschechoslowakei, 200 Holländern und 400 Belgern. Für den Monat Januar sind Züge organisiert für 350 Kinder aus Italien, 400 aus Frankreich, 250 junge Oesterreicher und 580 Holländer.

* * *

Gelegentlich rechtfertigt sich auch ein Blick auf die Tätigkeit ausländischer Rotkreuzgesellschaften.